

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.09.2012

Geschäftszahl

2009/01/0003

Rechtssatz

Das Urteil, mit dem festgestellt wurde, dass jemand nicht vom Ehemann seiner Mutter abstammt, beseitigt die Rechtsvermutung der Ehelichkeit gemäß § 138 Abs. 1 ABGB mit allseitiger Wirkung ex tunc. Der von der Feststellung Betroffene konnte somit nicht gemäß § 7 Abs. 1 StbG 1965 mit der Geburt die Staatsbürgerschaft des österreichischen Ehemannes seiner Mutter erwerben.